

Organisationsstatut der MIETERPARTEI – Beschlossen am 6. Mai 2017

HAUPTTEIL A – KONSTITUTIVES

Erster Abschnitt – Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz der Partei (S. 2)

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft: Erwerb und Beendigung (S. 3)

HAUPTTEIL B –

DEMOKRATIE, MITWIRKUNG UND WILLENSBILDUNG, GRUNDRECHTEPARTEI

Dritter Abschnitt – Rechte jedes Mitglieds, Innerparteiliche Demokratie (S. 6)

Vierter Abschnitt – Inhaltliche Arbeit und programmatische Willensbildung (S. 7)

HAUPTTEIL C – GLIEDERUNGEN

Fünfter Abschnitt – Gliederung der Bundespartei in Gebietsverbände (S. 11)

Sechster Abschnitt – Landesverbände (S. 13)

Siebter Abschnitt – Kreisverbände (S. 15)

HAUPTTEIL D – PARTEIORGANE

Achter Abschnitt – Der Bundesparteitag (S. 17)

Neunter Abschnitt – Der Bundesvorstand (S. 23)

Zehnter Abschnitt – Ständige Konferenz der Städtischen Räume (S. 26)

Elfter Abschnitt – Ständige Konferenz der Ländlichen Räume (S. 29)

HAUPTTEIL E –

ORDNUNGSVERFAHREN, SCHIEDSGERICHE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zwölfter Abschnitt – Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen (S. 31)

Dreizehnter Abschnitt – Schiedsgerichtsbarkeit (S. 34)

Vierzehnter Abschnitt – Schlussbestimmungen (S. 36)

Nebenordnungen zur Satzung:

- Abstimmungs- und Verfahrensordnung (S. 38)
- Beitrags- und Finanzordnung (S. 44)
- Schiedsgerichtsordnung (S. 49)

Organisationsstatut der MIETERPARTEI – Beschlossen am 6. Mai 2017

HAUPTTEIL A – KONSTITUTIVES

Erster Abschnitt – Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz der Partei

§ 1 Name und Kurzbezeichnung

- (1) Die Partei führt den Namen Mieterpartei.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Parteinamens lautet MIETERPARTEI.
- (3) Landesverbände der MIETERPARTEI und Stadtverbände der MIETERPARTEI in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern können die Führung weiterer Zusätze und Kurzbezeichnungen als Namensbestandteil in ihrer Satzung bestimmen.

§ 2 Tätigkeitsgebiet, Sitz der Partei, Bundesgeschäftsstelle

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der MIETERPARTEI ist das Bundesgebiet.
- (2) Der Sitz der MIETERPARTEI ist Berlin.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich am Sitz der Partei.

§ 3 Bundessatzung

- (1) Dieses Organisationsstatut ist Bundessatzung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Alle auf Personen oder Funktionen bezogene Angaben in diesem Organisationsstatut beziehen sich gleichberechtigt auf alle Geschlechter, unabhängig davon, dass meist die männliche Sprachform Verwendung findet.

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft: Erwerb und Beendigung

§ 4 – Mitgliedschaft: Voraussetzungen und Erwerb

- (1) Jede natürliche Person, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann Mitglied der MIETERPARTEI werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der MIETERPARTEI anerkennt.
- (2) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, sowie Juristische Personen können nicht Mitglied der MIETERPARTEI sein.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet außer in Fällen nach Absatz 5 Satz 2 der Vorstand des zuständigen Regionalverbands. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.

(4) Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Eine Einspruchsmöglichkeit des Antragsstellers besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI ist mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Partei grundsätzlich nicht vereinbar. Auf Antrag kann der Bundesvorstand die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen demokratischen Partei im Einzelfall zulassen; das Prinzip zueinander im Wettbewerb stehenden Parteien bleibt davon unberührt.

(6) Mitgliedschaften in parteiunabhängigen kommunalen Wählervereinigungen oder Kandidaturen für selbige sind grundsätzlich mit der Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI vereinbar.

(7) Wer Mitglied in einer in- oder ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung ist, die eine verfassungsfeindliche Zielsetzung verfolgt oder deren Zielsetzung den Grundsätzen und Zielen der MIETERPARTEI grundlegend widerspricht, ist von der Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI ausgeschlossen. Jede Form der Zusammenarbeit mit einer solchen Partei, Organisation oder Vereinigung ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI, dies gilt insbesondere auch für Kooperationen gemäß Absatz 6, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(8) Bei Antragstellung auf Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI sind wahrheitsgemäße Angaben über frühere oder bestehende Mitgliedschaften in anderen politischen Parteien, insbesondere über Organisationen und Vereinigungen gemäß Absatz 7 zu machen. Wahrheitswidrige Angaben können den Ausschluss eines Mitglieds aus der MIETERPARTEI rechtfertigen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der MIETERPARTEI berechtigt. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Regionalvorstand zu erklären.

§ 6 – Mitgliederverzeichnis

(1) Der Bundesverband führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(2) Im Mitgliederverzeichnis wird jedes Mitglied der selbstständigen kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinde (kreisfreie Städte) zugeordnet, die dem Wohnsitz des Mitglieds entspricht, auf begründeten Antrag des Mitglieds kann eine andere lokale Zuordnung als nach dem Wohnsitz erfolgen. Ist eine Zuordnung nach dem Wohnsitzprinzip nicht möglich, ist das Mitglied im Mitgliederverzeichnis sinngemäß zu führen.

HAUPTTEIL B -

DEMOKRATIE, MITWIRKUNG UND WILLENSBILDUNG, GRUNDRECHTEPARTEI

§ 7 Demokratiepoltik; Generationenfrage; Grundrechtspartei

Die MIETERPARTEI ist dem Ziel verpflichtet, die Demokratie in Deutschland zu stärken. Dieser Anspruch richtet sich nicht nur an politisches Wirken nach außen, sondern auch an Arbeitsweise und Strukturen der MIETERPARTEI nach innen. Das demokratische Aufbegehren der Zivilgesellschaft im östlichen Teil Deutschlands 1989 ist uns dabei besondere Mahnung und Inspiration. Unveräußerliche Freiheits- und Bürgerrechte wie die Meinungs-, Vereinungs- und Versammlungsfreiheit, das Wahlrecht, Pressefreiheit – und andere – sind unverzichtbares Fundament einer freien und demokratischen Gesellschaft. Nur die Freiheit des Wortes, der Rede, die Freiheit der Weltanschauung sind Garanten für notwendigen öffentlichen Diskurs. Eine freie Presse ist dabei ebenso verfassungsnotwendige Gewalt im demokratischen Gemeinwesen, wie eine funktionsfähige Justiz und eine unabhängige Wissenschaft. Ohne diese unveräußerlichen Freiheits- und Bürgerrechte als Grundrechte bliebe Demokratie deklatorisch. Im Geiste einer republikanischen Idee von verfasster Staatlichkeit ist aber nicht nur der formale Zugang, sondern auch die nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen real mögliche Teilhabe jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers an der politischen Mitwirkung unabdingbar, nur die gleiche Chance auf politische Mitwirkung für alle Bürgerinnen und Bürger macht den formalen Souverän zum echten Souverän. Die materiellen Existenzbedingungen oder anderweitig ungebührlich unverhältnismäßige Teilhabe an Bildung, Arbeit, Beruf oder Einkommen bilden daher eine eigene Säule im Gefüge sich wechselseitig bedingender Gewalten, auf denen nicht nur empirisch die Gedeihlichkeit des auf Gemeinwohl ausgerichteten Gemeinwesens beruht. Neben der

angstfreien Absicherung eines existenzsichernden Haushaltseinkommens, dem Zugang zu Bildung und beruflichen Lebensperspektiven ist die rechtsstaatliche Absicherung des Besitzrechts an der Wohnung dabei eine unverzichtbare Voraussetzung zur Sicherung der Tatsächlichkeit gleichwertiger Teilhabe an verfasster Demokratie – und bilden weitere Grade der Unterscheidbarkeit zu rein deklatorischer Demokratie. Ein breiter demokratischer Konsens, wonach alle Bürgerinnen und Bürger insbesondere unbeschadet ihrer gesellschaftlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung und unabhängig von Höhe und Art ihrer Einkünfte sich gleichgestellt und gleichberechtigt und mit gleichwertigen Erfolgsaussichten aktiv ins Gemeinwesen einbringen können, bedingt neben der Garantie grundlegender ideeller Bürger- und Freiheitsrechte daher auch die Absicherung materieller Grundrechte als essentielle staatstragende Funktion. Eine Gesellschaft, die auf den humanistischen Werten europäischer Aufklärung beruht, darf außerdem die Erfahrung und Lebensleistung alter und besonders höchstalter Menschen aus den demokratisch-institutionellen Prozessen nicht ausgliedern: eine faktische funktionelle Spaltung zwischen einer aktiven mittelalten Generation, die Institutionen und Entscheidungsfunktionen im demokratischen Staat besetzt und einer älteren Generation, die auf einen Status als passive Empfänger von Wohlfahrtsleistungen reduziert wird, bildet eine europäische Idee von Selbstbestimmung und Teilhabe im institutionellen Gefüge des Gemeinwesens nicht ab; der Ausschluss der Achtung vor der Alterserfahrung aus dem öffentlichen Bewusstsein ist zudem ein gravierender ethischer und kultureller Verlust. Gleichzeitig können die nachwachsenden jungen Generationen in einem demographieneutralen institutionellen und prozessualen Gefüge die tatsächliche Ausübung ihrer Grundrechte auf Mitwirkung und Teilhabe bei der generationenübergreifenden politischen Willensbildung nicht ausreichend einbringen. Klassische Auffassungen institutioneller und prozessualer Staatlichkeit sind einer Herausforderung neuer generationenfester Aspekte gegenüber bisher nicht aufgeschlossen. Eine Verpflichtung zur republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaatlichkeit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Staatsgebiet steht für eine zutiefst republikanische Grundhaltung. Im Verständnis republikanischer Werte und Tradition von Freiheit und verfasster Staatlichkeit versteht sich die MIETERPARTEI daher als originäre Grundrechtspartei. Dieses Selbstverständnis soll daher auch für die innere Ordnung und Arbeitsweise der MIETERPARTEI und ebenso für die politische Tätigkeit insbesondere zu Fragen der Grund- und Bürgerrechte, Demokratie- und Generationenpolitik, Orientierung und ideelle Verpflichtung sein.

Dritter Abschnitt – Rechte jedes Mitglieds; Innerparteiliche Demokratie

§ 8 – Rechte des Mitglieds

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der MIETERPARTEI durch Teilnahme an Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, als Gast an Parteitag teilzunehmen, innerhalb der MIETERPARTEI das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Gesetze und der Satzungen bei der Aufstellung von Wahlbewerbern, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat, auszuüben und sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben, sowie sich insbesondere durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Anträgen, Teilnahme an Sitzungen von Gliederungen und Parteiorganen unmittelbar in die inhaltliche Arbeit einzubringen.

§ 9 – Ehrenamtlichkeit von Parteiämtern

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der MIETERPARTEI und ihrer Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Vorstand des Bundesverbands oder der Regional- oder Landesverbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Regelungen nachgeordneter Gliederungen dürfen limitierende Regelungen des Bundes-, Regional- oder Landesverbands nicht überschreiten.

§ 10 - Bewerberaufstellung zu Wahlen für Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen für Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der jeweiligen Satzungen der MIETERPARTEI.

(2) Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des Parteitags oder der Wahlversammlung zuständigen Vorstands schriftlich ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 11 - Mitgliederbefragung

- (1) Der Bundesvorstand kann zu einzelnen Fragestellungen Mitgliederbefragungen durchführen.
- (2) Ergebnisse von Mitgliederbefragungen sind für die MIETERPARTEI nicht bindend.
- (3) Näheres regelt das Abstimmungs- und Verfahrensordnung.

Vierter Abschnitt - Inhaltliche Arbeit und programmatische Willensbildung

§ 12 – Offenheit für Nichtmitglieder

Die Beteiligung an der inhaltlich-programmatischen Arbeit mit dem Ziel der kontinuierlichen programmatischen Entwicklung der MIETERPARTEI soll auch Nichtmitgliedern offen stehen. Die Willensbildung der Partei bleibt dabei den Parteimitgliedern im Rahmen der satzungsgemäßen Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen vorbehalten.

§ 13 – Bundesweite Programmforen der MIETERPARTEI

(1) Zur nachhaltigen Befassung mit politischen Inhalten oder Fragestellungen und zur ständigen Weiterentwicklung der Programmatik der MIETERPARTEI können bundesweite Programmforen für ein jeweils abgegrenztes politisches Themenfeld durch Beschluss des Bundesvorstands eingerichtet werden. Die Abgrenzung der politischen Themenfelder und programmatischen Schwerpunkte der Programmforen sowie ihre Anzahl sollen überschaubar sein. Bundesweite Programmforen der MIETERPARTEI bestehen zur Unterstützung innerparteilicher Prozesse der politischen Willensbildung entweder als übergeordnetes, meta-thematisches Programmforum oder als einem meta-thematischen Programmforum zugeordnetes, komplementär-thematisches Programmforum; die selbstständige Arbeitsweise und Organisationsform jedes Programmforums wird dadurch allerdings nicht berührt, alle Gremien und Organe der MIETERPARTEI behandeln alle Programmforen als gleichgestellt und eigenständig. Durch Einsetzungsbeschluss durch den Bundesvorstands wird in den Grundsätzen jedes Programmforums bestimmt, ob ein Programmforum als komplementär-thematisches Programmforum einem anderen übergeordneten, meta-thematischen Programmforum zugeordnet ist, oder als meta-thematisches Programmforum besteht.

(2) Jedes Programmforum steht jedem Parteimitglied zur Mitwirkung offen,

Parteimitglieder müssen allerdings einem Programmforum gegenüber ihre Absicht zur Mitwirkung anzeigen, das Zusammenwirken zwischen Mitwirkenden der einzelnen Programmforen, die nach Satz 3 Absatz 1 als komplementär-thematische Programmforen einem meta-thematischen Programmforum zugeordnet sind, ist dabei in den Grundsätzen für Programmforen zu regeln. Die regelmässige Arbeit der Programmforen soll auf Bundesebene insbesondere elektronisch organisiert werden, Zusammenkünfte der an den Programmforen Mitwirkenden müssen insbesondere im Rahmen der Regionalverbände möglich sein, eine weitere Untergliederung ist für die einzelnen Programmforen differenziert nach den Anforderungen des jeweiligen Themenspektrums auszurichten.

(3) Der Bundesvorstand beschließt Grundsätze für die Arbeit der bundesweiten Programmforen. Der Bundesvorstand kann übergeordnete gemeinsame Grundsätze für alle Programmforen wie auch spezifische Grundsätze für einzelne bundesweite Programmforen beschließen. Insbesondere die Arbeit, Organisationsweise und das Zusammenwirken innerhalb meta-thematischer Programmforen mit jeweils zugeordneten komplementär-thematischen Programmforen ist in den Grundsätzen zu regeln.

(4) Jedes Programmforum hat Antrags- und Rederecht auf dem Bundesparteitag und den Parteitagen der Regionalverbände oder von Landesverbänden.

(5) Bestehende Programmforen können stimmberechtigte Delegierte zu den Bundesparteitagen nach Maßgabe dieser Satzung entsenden. Die Satzungen von Regional- oder Landesverbänden können vorsehen, dass bestehende bundesweite Programmforen stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagen der Regionalverbände oder Landesverbände entsenden können. Dabei darf die Zahl der nicht von Gebietsverbänden gewählten Delegierten insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Delegierten ausmachen.

(6) Im Falle von Unklarheiten über die Zuständigkeit zu einem bestimmten Einzelthema durch unterschiedliche bestehende Programmforen kann der Bundesvorstand eine klare Zuweisung des Einzelthemas an ein Programmforum beschließen. Bei Einzelthemen, die themenübergreifende Fragen und Aufgaben und somit auch mehrere Programmforen fachlich im Querschnitt berühren, ist gegebenenfalls die Einrichtung einer koordinierenden Projektgruppe (Steuerungsgruppe) bei einem federführenden Programmforum durch den Bundesvorstand zu beschließen, oder im Einzelfall eine zeitweilige federführende Steuerung durch Beschluss des Bundesvorstandes direkt beim Bundesvorstand anzusiedeln.

§ 14 - Projektgruppen innerhalb eines Programmforums

(1) Zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen oder thematischer Einzelaspekte können Projektgruppen eingesetzt werden. Projektgruppen müssen einem Programmforum zugeordnet sein; Projektgruppen arbeiten regelmäßig; Projektgruppen außerhalb von Programmforen sind nicht zulässig. Projektgruppen können entweder organisatorische Aufgaben oder inhaltlich-politische Aufgaben bearbeiten.

(2) Die Einsetzung von Projektgruppen erfolgt durch den Bundesvorstand. Außerdem können sich mindestens fünfzehn Mitglieder der MIETERPARTEI zu einer inhaltlich-politisch arbeitenden bundesweiten Projektgruppe zusammenschließen, was dem Bundesvorstand unter Nennung der inhaltlich-politischen Aufgabenstellung anzuzeigen ist.

(3) Projektgruppen haben Antragsrecht zum Bundesparteitag.

(4) Das Nähere wird in den Grundsätzen für die Programmforen geregelt.

§ 15 – Bundeslandspezifische Programmforen der MIETERPARTEI

(1) Zur nachhaltigen Befassung mit politischen Inhalten oder Fragestellungen und zur ständigen Weiterentwicklung der Programmatik der MIETERPARTEI der jeweiligen Landespolitik in den einzelnen Bundesländern kann jeweils ein bundeslandspezifisches Programmforum durch Beschluss des für das Bundesland zuständigen Regionalvorstands oder durch Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, sofern ein Landesverband besteht, eingerichtet werden. Besteht kein Regionalverband, kann der Bundesvorstand anstelle des Regionalvorstands treten. Der Beschluss zur Einrichtung eines bundeslandspezifischen Programmforums kann erfolgen ohne dass ein Landesverband der MIETERPARTEI existiert, die organisatorische Anbindung eines bundeslandspezifischen Programmforums geht an den jeweiligen Landesverband über, sofern ein Landesverband existiert, existiert kein Landesverband, liegt die organisatorische Anbindung beim jeweiligen Regionalverband. Die Regionalverbände haben insbesondere die Arbeit der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden bundeslandspezifischen Programmforen zu unterstützen.

(2) Ein bundeslandspezifisches Programmforum steht allen Mitgliedern der MIETERPARTEI aus diesem Bundesland zur Mitwirkung offen.

(3) Der Bundesvorstand beschließt allgemeine Grundsätze für die Arbeit der bundeslandspezifischen Programmforen. Die Vorstände der Regionalverbände oder der

Vorstand eines Landesverbands beschließen ergänzende Regelungen für bundeslandspezifische Programmforen, im Widerspruch zu den vom Bundesvorstand beschlossenen Grundsätzen stehende Regelungen sind unwirksam.

(4) Jedes bundeslandspezifische Programmforum hat Antrags- und Rederecht auf dem Bundesparteitag und den Parteitagen der Regionalverbände oder von Landesverbänden.

(5) Die Satzungen der Regionalverbände oder die Satzungen von Landesverbänden können weitere Regelungen zur organisatorischen Stellung und Mitwirkungsmöglichkeiten vorsehen.

(6) Die bundeslandspezifischen Programmforen arbeiten für alle ihr Bundesland betreffenden (landes-)politischen oder föderalismuspolitischen Fragen, im Falle strittiger Zuständigkeiten im Sinne des § 4a Absatz 5 ist ausschließlich der Vorstand des Landesverbands zuständig, der Bundesvorstand oder der Vorstand des Regionalverbands haben nur im Falle erheblicher Störungen der innerparteilichen Ordnung ein Eingriffsrecht, durch Ingangsetzung eines regulären Parteiordnungsverfahrens nach den Bestimmungen dieses Organisationsstatuts.

§ 16 – Sonderstatus bundeslandspezifische Projektgruppen

(1) Zur Bearbeitung landespolitisch spezifischer Fragestellungen oder thematischer Einzelaspekte bestehende Projektgruppen können in Funktionseinheit sowohl dem bundeslandspezifischen Programmforum für ihr Bundesland als auch dem thematisch zuständigen bundesweiten Programmforum zugeordnet sein. Solche Projektgruppen haben in beiden Programmforen uneingeschränkt alle Rechte als Projektgruppe inne.

(2) Im Übrigen gelten alle Bestimmungen über Projektgruppen nach § 4b für bundeslandspezifische Projektgruppen sinngemäß.

§ 17 Mitwirkung von Nichtmitgliedern in Programmforen und Projektgruppen

(1) Die Programmforen und Projektgruppen sind für die Mitwirkung von Personen, die nicht Mitglied der MIETERPARTEI sind, offen.

(2) Personen, die nicht Mitglied der MIETERPARTEI sind, können nicht als Delegierte für ein Programmforum auf einen Parteitag entsendet werden.

(3) Das Nähere der Mitwirkungsmöglichkeiten für Nichtmitglieder wird in den Grundsätzen für die Programmforen geregelt.

HAUPTTEIL C - GLIEDERUNGEN

Fünfter Abschnitt – Gliederung des Bundesverbands in Gebietsverbände

§ 18 - Allgemeine Gliederungsstruktur der MIETERPARTEI

(1) Der Bundesverband der MIETERPARTEI gliedert sich in Gebietsverbände. In absteigender Rangfolge sind dies: 1. Regionalverbände und 2. Gemeindeverbände.

(2) Die Regionalverbände und Gemeindeverbände verfügen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes über ein direktes Antragsrecht auf dem Bundesparteitag. Die Gemeindeverbände haben ein Antragsrecht auf den Parteitagen ihres Regionalverbands.

§ 19 - Gliederungsebene der Regionalverbände

(1) Unterhalb der Gliederungsebene des Bundesverbands gliedert sich die MIETERPARTEI in sechs Regionalverbände als nächstniedriger Gliederungsebene.

(2) Es bestehen folgende sechs Regionalverbände:

- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen zugeordnet sind (Regionalverband Nord);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin zugeordnet sind (Regionalverband Nordost);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die dem Gebiet des Bundeslands Nordrhein-Westfalen zugeordnet sind;
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugeordnet sind (Regionalverband Mitte);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zugeordnet sind (Regionalverband Südwest);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die dem Gebiet des Bundeslands Bayern zugeordnet sind.

(3) Die Regionalverbände erfüllen innerhalb der MIETERPARTEI eine vorwiegend organisatorische Funktion und nehmen insbesondere solche Aufgaben wahr, die

der organisatorischen Unterstützung der nachgeordneten Gliederung dienen. Insbesondere haben die Regionalverbände die Funktion inne, eine möglichst gleichmäßige Organisation im Bundesgebiet zu erreichen, um damit den Zugang der einzelnen Mitglieder zu den Parteistrukturen und Mitwirkungsmöglichkeiten unabhängig von lokalen und föderalen Ungleichgewichten zu stärken.

(4) Die Regionalverbände führen den Namen „MIETERPARTEI“ beziehungsweise die Kurzbezeichnung „MIETERPARTEI“ mit dem nachfolgenden Zusatz „Regionalverband“ unter anschließender Nennung der in Absatz 2 genannten Bezeichnung.

(5) Die Regionalverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Regionalverbände dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.

(6) Die Partei wird zunächst als Bundesverband gegründet. Die Gründung der einzelnen Regionalverbände erfolgt durch Gründungsbeschluss einer Gründungsversammlung durch die Parteimitglieder des betreffenden Gebiets des Regionalverbands. Besteht kein Regionalverband, tritt in allen Fällen seiner Zuständigkeit der Bundesverband an seine Stelle.

§ 20 - Gliederungsebene der Gemeindeverbände; Namensgebung Stadtverbände

(1) Die MIETERPARTEI untergliedert sich auf der Ebene der selbständigen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden (Städte) in Gemeindeverbände. Jeder Gemeindeverband soll dabei deckungsgleich mit dem Gebiet der jeweiligen politisch-administrativ Gemeindegrenzen sein. Die Regionalverbände können in ihren Satzungen hierzu nähere Bestimmungen festlegen, sofern insbesondere bundeslandspezifische beziehungsweise die jeweilige landesspezifische Kommunalverfassung dies erfordern, oder lokale Besonderheiten dies nahelegen. Weder nach Satz 1 noch Satz 2 können Abgrenzungen für Gemeindeverbände vorgenommen werden, die nicht in Einklang mit der Zuordnung der Gemeindeverbände zur Ständigen Konferenz der Städtischen Räume (Abschnitt 10) oder zur Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume (Abschnitt 11) stehen, entsprechende Beschlussfassungen sind unwirksam.

(2) Gemeindeverbände, die gemäß den Bestimmungen dieses Organisationsstatus der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume (Abschnitt 11 des Organisationsstatuts) zugeordnet sind führen die organisatorische Bezeichnung „Gemeindeverband“ mit dem nachfolgenden Zusatz des Namens der jeweiligen Gemeinde(n), davon abweichende Festlegungen in der Satzung eines Gemeindeverbands sind unwirksam.

Gemeindeverbände, die gemäß den Bestimmungen dieses Organisationsstatus der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume (Abschnitt 10 des Organisationsstatuts) zugeordnet sind führen die organisatorische Bezeichnung „Stadtverband“ mit dem nachfolgenden Zusatz des Namens der jeweiligen Stadt, davon abweichende Festlegungen in der Satzung eines Stadtverbands sind unwirksam. Von Satz 2 ausgenommen sind Stadtverbände, die in Funktionseinheit auch Landesverband sind, diese können die organisatorische Bezeichnung „Stadtverband“, „Stadt- und Landesverband“ oder „Landesverband“ führen.

(3) Für die Gründung eines Gemeindeverbandes sind mindestens 5 Mitglieder erforderlich. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 3, erlischt der Gemeindeverband.

(4) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung des Bundesverbands haben die Gemeindeverbände Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Gemeindeverbände dürfen diesem Organisationsstatut und der jeweiligen Satzung des Regionalverbands nicht widersprechen.

Sechster Abschnitt – Landesverbände

§ 21 – Struktur der Landesverbände

(1) Für das Gebiet eines jeden Bundeslands, das aus mehr als einer selbstständigen Gemeinde besteht können eigene Landesverbände als organisatorischer Zusammenschluss und landespolitische Arbeitsgemeinschaft für dieses Bundesland und die bestehenden Gemeindeverbände gebildet werden. Die Gründung eines Landesverbands erfolgt auf einer Gründungsversammlung, die entweder, sofern mindestens fünf Gemeindeverbände der MIETERPARTEI im Gebiet des Bundeslandes bestehen durch Beschluss einer Mehrheit der Gemeindeverbände im Gebiet des Bundeslands, oder auf Beschluss des Vorstands des zuständigen Regionalverbands oder auf Beschluss des Bundesvorstands einzuberufen ist. Zur Versammlung für die Beschlussfassung zur Gründung eines Landesverbands müssen alle Mitglieder mit erstem Wohnsitz im Gebiet des zu betreffenden Bundeslandes eingeladen werden.

(2) In Bundesländern, die nur aus einer kreisfreien Stadt bestehen, hat ein Stadtverband der MIETERPARTEI gleichzeitig auch die Funktion und Rechtsstellung als Landesverband. In Regionalverbänden, die sich nur auf das Gebiet eines Bundeslands erstrecken, hat der Regionalverband gleichzeitig auch die Funktion und Rechtsstellung als

Landesverband. Die Satzungen dieser Stadt- beziehungsweise Regionalverbände nach Satz 1 und 2 haben diese Funktionseinheit entsprechend auszuweisen.

(3) Durch die Bildung von Landesverbänden wird die Eigenschaft der Regionalverbände als Grundlage der Organisation der MIETERPARTEI nicht berührt. Besteht für ein Bundesland kein eigenständiger Landesverband kann der Regionalverband beziehungsweise in dessen Vertretung der Regionalvorstand in allen Fragen an die Stelle eines Landesverbands treten, soweit dies erforderlich und im gesetzlichen Rahmen zulässig ist.

(4) Die Landesverbände haben die landespolitischen und die von allen Gemeindeverbänden (bzw. Stadtverbänden) in ihrem Gebiet übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die zu einem Landesverband gehörenden Gemeindeverbände (bzw. Stadtverbände) sind verpflichtet, dem Landesverband die zur Erfüllung der von den Gemeindeverbänden (bzw. Stadtverbänden) übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen.

(5) Die Regionalverbände sind verpflichtet, in ihrem Gebiet bestehende Landesverbände bei den für die Erfüllung ihrer landespolitischen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu unterstützen.

(6) Die Landesverbände führen den Namen Mieterpartei beziehungsweise die Kurzbezeichnung MIETERPARTEI mit dem nachfolgenden Zusatz „Landesverband“ unter anschließender Nennung des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können die Führung weiterer Zusätze und Kurzbezeichnungen als Namensbestandteil in ihrer Satzung bestimmen. Führt ein Landesverband andere Zusätze und Kurzbezeichnungen als Namensbestandteil gemäß Satz 2, kann der Landesverband auf den Zusatz als Landesverband mit der Landesbezeichnung gemäß Satz 1 auch verzichten.

(7) In den Satzungen der Landesverbände muss festgelegt sein, dass die Vorstände aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen, von denen eines als für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(8) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung des jeweiligen Regionalverbands haben Landesverbände Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Landesverbände dürfen diesem Organisationsstatut und den Satzungen der Regionalverbände nicht widersprechen.

Siebter Abschnitt – Kreisverbände

§ 22 – Struktur der Kreisverbände

(1) Auf der Ebene der (Land-)kreise und kreisfreier Städte, die der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugeordnet sind, können eigene Kreisverbände als organisatorischer Zusammenschluss und kommunalpolitische Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Ein Kreisverband kann gebildet werden, sofern mindestens drei Gemeindeverbände die Bildung eines gemeinsamen Kreisverbands beschließen, für einen solchen Beschluss ist jeweils die Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung jedes beteiligten Gemeindeverbands erforderlich. Kreisverbände müssen dabei deckungsgleich mit dem Gebiet bestehender (Land-)kreise beziehungsweise kreisfreier Städte sein, Abweichungen von diesen Kreisgrenzen sind unzulässig, sofern dieses Organisationsstatut oder die Satzung des zuständigen Regionalverbands dazu nichts anderes bestimmen. Kreisverbände können übergreifend das Gebiet mehr als eines (Land)kreises umfassen, das Gebiet kreisfreier Städte mit einschließen (sofern diese nicht der Ständigen Konferenz der Ständigen Räume zugeordnet sind), solange die betroffenen Gebiete ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Für ein Gebiet kann immer nur ein Kreisverband bestehen, Abweichungen hiervon sind unzulässig und unwirksam, die Sicherstellung dieses Organisationsprinzips obliegt den Regionalverbänden. Die Gründung eines Kreisverbands erfolgt auf einer Gründungsversammlung, zu der alle Parteimitglieder des für die Gründung eines gemeinsamen Kreisverbands bestimmten Gebietes einzuladen sind. Die Regionalverbände können in ihren Satzungen nähere Regelungen zur Abgrenzung von Kreisverbänden insbesondere zur Berücksichtigung bundeslandspezifischer Besonderheiten vornehmen.

(2) Kreisverbände, die für das Gebiet eines (Land-)kreises, ggf. auch unter Miteinbeziehung des Gebietes kreisfreier Städte, bestehen führen die organisatorische Bezeichnung „Kreisverband“, Kreisverbände die für das Gebiet mehrerer (Land-)kreise, ggf. auch unter Miteinbeziehung kreisfreier Städte, bestehen können statt der organisatorischen Bezeichnung „Kreisverband“ auch die organisatorische Bezeichnung „Bezirksverband“ führen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 kann für Gebiete von Kommunalverbänden besonderer Art, die der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugeordnet sind, jeweils ein zusammenfassender Kreisverband (Bezirksverband)

als organisatorische Einheit gebildet werden, die eigenständige Existenz der einbezogenen Gemeindeverbände als Stadtverbände bleibt davon unberührt.

(4) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung des Bundesverbands haben die Kreisverbände Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen der Bundessatzung und der jeweiligen Satzung des Regionalverbands nicht widersprechen.

HAUPTTEIL D - PARTEIORGANE

§ 23 Organe des Bundesverbands

Organe des Bundesverbands sind:

- der Bundesparteitag (*siehe Achter Abschnitt*);
- der Bundesvorstand (*siehe Neunter Abschnitt*);
- die Ständige Konferenz der städtischen Räume (*siehe Zehnter Abschnitt*);
- die Ständige Konferenz der ländlichen Räume (*siehe Elfter Abschnitt*);
- das Bundesschiedsgericht (*siehe Dreizehnter Abschnitt*).

Achter Abschnitt – Der Bundesparteitag

§ 24 Organstellung und Aufgaben des Bundesparteitags

(1) Der Bundesparteitag ist das höchste beschlussfassende Organ der MIETERPARTEI. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal alle zwei Jahre oder als außerordentlicher Bundesparteitag nach Bedarf einzuberufen.

(2) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische Fragen und organisatorische Angelegenheiten der MIETERPARTEI sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Satzung, das Abstimmungs- und Verfahrensordnung, das Beitrags- und Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, den Wirtschaftsplan. Ferner beschließt der Bundesparteitag über die Auflösung der Partei (auch von Regional- oder Landesverbänden) sowie über die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz innerhalb der Partei an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

(3) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, außerdem das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren statt. Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der

Tätigkeitsbericht wird elektronisch allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 25 Einberufung des Bundesparteitags

- (1) Ein Bundesparteitag ist regelmäßig alle zwei Jahre einzuberufen (ordentlicher Bundesparteitag).
- (2) Ein Bundesparteitag kann als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag einberufen werden.
- (2) Bis zu einer Zahl von 6.000 Mitgliedern findet der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die sich mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden und die ihre Teilnahme mit einer Frist von zwei Wochen zum Datum des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle brieflich oder per Mail angemeldet haben.
- (3) Ab 6.000 Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind, kann der Bundesparteitag durch Beschluss des Bundesvorstands auch als Delegiertenparteitag einberufen werden. Die Bundesgeschäftsstelle dokumentiert halbjährlich jeweils mit Stichtag zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres die Anzahl der Parteimitglieder, die nicht mit ihrem Beitrag im Rückstand sind. Die in Satz 1 genannte Voraussetzung ist erfüllt, sofern die erforderliche Mitgliederzahl an den beiden dem Einberufungsbeschluss zeitlich unmittelbar vorausgehenden Stichtagen vorgelegen hat.

§ 26 Delegiertenschlüssel

- (1) Der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag besteht aus a) 600 Delegierten, die in den gebietlichen Gliederungen der MIETERPARTEI durch die Mitglieder gewählt werden, b) bis zu 60 weiteren Delegierten, die von den bestehenden Programmforen der MIETERPARTEI in den Parteitag durch Wahl entsendet werden.
- (2) Die 600 Delegierten gem. Absatz 1 lit. a) werden auf zwei rechnerische Teilkontingente („Teilkontingent Städtische Räume“ und „Teilkontingent Ländliche Räume“) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der zur Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugehörigen Mitglieder zur Anzahl der zur Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugehörigen Mitglieder. Entfallen nach der Berechnung nach Satz 2 auf ein Teilkontingent weniger als 200 Delegierte, werden anstelle dieser nach Satz 2 festgestellten rechnerischen Aufteilung diesem Teilkontingent 200 Delegierte und dem

anderen Teilkontingent 400 Delegierte zugeordnet.

(3) Das „Teilkontingent Städtische Räume“ wird entsprechend dem Verhältnis der zugehörigen Mitglieder in den Regionalverbänden auf die sechs Regionalverbände verteilt (regionale Unterkontingente), wobei die Mitglieder, die jeweils der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zuzuordnen sind, nicht berücksichtigt werden. Auf jeden der der Konferenz der Städtischen Räume zugehörigen Stadtverband entfallen entsprechend dem Verhältnis der Anzahl seiner Mitglieder zur Anzahl der Mitglieder aller der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugehörigen Stadtverbände seines Regionalverbands die nach Satz 1 bestimmten Delegierten anteilig. Diejenigen Mitglieder eines jeden Regionalverbands, die dem Gebiet einer kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinde (Stadt) zuzuordnen sind, für deren Gebiet jedoch kein Stadtverband besteht, werden bei der Ermittlung der Delegierten nach Satz 2 in einer Gruppe zusammengefasst und sind rechnerisch so zu berücksichtigen, als gehörten sie einem gemeinsamen Stadtverband ihres Regionalverbandes an.

(4) Für die genaue Feststellung der Delegiertenzahlen der Stadtverbände ist bei Anwendung der Absätze 2 bis 3 ist auf ganze Zahlen zu runden. Zuerst werden alle Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3), auf die nach ganzen Zahlen kein Delegierter entfallen würde auf einen Delegierten aufgerundet. Beträgt die Zahl der somit aufgerundeten Delegierten und der für die anderen Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3) bereits ermittelten Delegierten nach ganzen Zahlen damit mehr oder genau gleichviele als die zuvor für das gesamte Unterkontingent ermittelte Zahl an Delegierten, werden die Delegierten der Stadtverbände mit noch unberücksichtigten Bruchteilen weder auf- noch abgerundet, sondern diese Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Wird die Zahl des Unterkontingents nach Satz 2 und 3 aber noch unterschritten, so werden nur soviele Delegierte aufgerundet, bis die ermittelte Gesamtzahl des Unterkontingents erreicht ist, dabei erhalten Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3) nach der Höhe ihres verbleibenden Bruchteils in absteigender Reihenfolge jeweils einen weiteren Delegierten, bis diese Zahl der noch aufzurundenden Delegierten erschöpft ist; die noch verbleibenden Bruchteile der anderen Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3) bleiben unberücksichtigt.

(5) Das „Teilkontingent Ländliche Räume“ wird entsprechend dem Verhältnis der zugehörigen Mitglieder in den Regionalverbänden auf die sechs Regionalverbände

verteilt (regionale Unterkontingente), wobei die Mitglieder, die jeweils der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zuzuordnen sind, nicht berücksichtigt werden. Auf jeden der der Konferenz der Ländlichen Räume zugehörigen Gemeindeverbände entfallen entsprechend dem Verhältnis der Anzahl seiner Mitglieder zur Anzahl der Mitglieder aller der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugehörigen Gemeindeverbände seines Regionalverbands die nach Satz 1 bestimmten Delegierten anteilig. Diejenigen Mitglieder eines jeden Regionalverbands, die dem Gebiet einer kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinde zuzuordnen sind, für deren Gebiet jedoch kein Gemeindeverband besteht, werden bei der Ermittlung der Delegierten nach Satz 2 in einer Gruppe zusammengefasst und sind rechnerisch so zu berücksichtigen, als gehörten sie einem gemeinsamen Gemeindeverband ihres Regionalverbandes an.

(6) Für die genaue Feststellung der Delegiertenzahlen der Gemeindeverbände nach Absatz 4 werden in einer ersten Berechnungsstufe nur die ganzen Zahlen berücksichtigt, alle Bruchteile werden abgerundet. Alle Gemeindeverbände, die nach dieser ersten Berechnungsstufe keinen Delegierten erhalten würden, werden für eine zweite Berechnungsstufe der nach Absatz 5 Satz 3 gebildeten Gruppe zugeordnet. Die zweite Berechnungsstufe erfolgt sinngemäß unter Anwendung der in Absatz 5 beschriebenen Verteilung. Die Feststellung der somit berechneten Delegiertenzahlen unter Berücksichtigung erforderlichen Auf- oder Abrundungen erfolgt nun unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 4.

(7) Ergeben sich den Feststellungen der Absätze 3 bis 7 für die Teilkontingente abweichende Zahlen als die die nach Absatz 2 ermittelte Delegiertenzahlen für diese Teilkontingente, gilt die abweichende Zahl.

(8) Die Vorstände der Gemeinde- und Stadtverbände laden die Mitglieder ihres Gemeinde- oder Stadtverbands zur Wahlversammlung für die Delegierten, die nach Anwendung von Absatz 2 bis 7 auf den Gemeinde- oder Stadtverband entfallen, ein. Die Vorstände der Regionalverbände laden diejenigen Mitglieder des Regionalverbands, auf die nach Absatz 3 Satz 3 in Verbindung gemeinsame Delegierte entfallen, zur Wahlversammlung ein; gleiches gilt für diejenigen Mitglieder des Regionalverbands, auf die nach Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 ebenfalls gemeinsame Delegierte entfallen.

(7) Die Vorstände der Gemeindeverbände melden die gewählten Delegierten dem

Vorstand ihres Regionalverbands; die Vorstände der Regionalverbände melden alle in ihrem Regionalverband gewählten Delegierten der Bundesgeschäftsstelle.

(8) Auf jedes bestehende Programmforum der MIETERPARTEI entfallen fünf Delegierte, die vom jeweiligen Programmforum zum Parteitag entsendet werden. Übersteigt die Anzahl an Delegierten aller Programmforen nach Satz 1 die in Absatz 1 lit. b) festgelegte Maßgabe, so wird die Anzahl an Delegierten für jedes Programmforum schrittweise um jeweils 1 vermindert, bis die Anzahl an Delegierten aller Programmforen die Maßgabe nach Absatz 1 lit. b) erfüllt.

(10) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 27 – Einladung und Fristen für Bundesparteitage

Ein Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder/ Delegierten einberufen. Unterlagen, die sich auf Tagesordnungspunkte auf dem Parteitag beziehen sind rechtzeitig vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern bzw. Delegierten elektronisch zugänglich zu machen. Die Bundesgeschäftsstelle ist verpflichtet, direkten Anfragen aus der Mitgliedschaft auf Übersendung der Parteitagsunterlagen in anderer als elektronischer Form nachzukommen. Im Falle einer Verlegung sowie Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

§ 28 – Außerordentliche Bundesparteitage

(1) Außerordentliche Bundesparteitage werden durch Beschluss des Bundesvorstandes einberufen oder müssen durch Beschluss des Bundesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe auf Beschluss von mindestens einem Zehntel der Gemeinde- beziehungsweise Stadtverbände beantragt wird. Die Ladungsfrist für einen durch Beschluss des Bundesvorstandes einberufenen außerordentlichen Parteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitag soll ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn es liegt besondere Dringlichkeit vor.

§ 29 – Beschlussfähigkeit, Ablauf, Beschlussdokumentation von Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist, sofern er als Mitgliederversammlung abgehalten wird, beschlussfähig, sofern mindestens sieben vom Hundert der Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind, teilnehmen. Sofern der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag einberufen wird, ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten teilnimmt.

(2) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse, für die eine in dieser Satzung festgelegte Mindestanzahl an Stimmberechtigten erforderlich ist, sind nicht wirksam, wenn diese Zahl an Stimmberechtigten nicht an der Beschlussfassung mitwirkt.

(3) Der Bundesparteitag wird durch ein Mitglied des Bundesvorstandes eröffnet, dessen Aufgabe einzig darin besteht, die Wahl eines Parteitagspräsidiums zu leiten.

(4) Nach der Wahl des Parteitagspräsidiums beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Beratungsgegenstände, die sich aus der laufenden Diskussion auf dem Bundesparteitag ergeben und über deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht bereits vorher entschieden worden ist, können als Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingebracht und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Delegierten diesem zustimmt.

(5) Der Verlauf des Bundesparteitags und seine Beschlüsse werden durch das Parteitagspräsidium protokolliert. Das Protokoll ist in angemessener Frist elektronisch zu veröffentlichen.

Neunter Abschnitt – Der Bundesvorstand

§ 30 – Zusammensetzung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

- a) drei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden,
- b) einem Bundesgeschäftsführer und stellvertretendem Bundesvorsitzenden,
- d) zwei stellvertretenden Bundesgeschäftsführern,
- e) einem Bundesschatzmeister,
- f) zwei stellvertretenden Bundesschatzmeistern,
- g) sowie 6 Beisitzern

als stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Bundesvorstand kann mit Mehrheitsbeschluss weitere Personen als nichtstimmberichtigte beratende Mitglieder in den Bundesvorstand kooptieren.

(3) Weisungsgebundene Mitarbeiter des Bundesverbands der MIETERPARTEI können nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstands sein. Mitglieder der MIETERPARTEI, die in einem anderen beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur MIETERPARTEI stehen, können ebenfalls nicht Mitglied des Bundesvorstands sein.

§ 31 – Wahl, Nachwahl und Ersatz von Mitgliedern des Bundesvorstands

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Amtszeit des Bundesvorstands endet mit der Neuwahl des Bundesvorstands durch den Bundesparteitag. Die Mitglieder des Bundesvorstands führen in jedem Fall bis zur Neuwahl des Bundesvorstands die Geschäfte kommissarisch, sofern durch diese Satzung, gesetzliche Regelungen oder Beschluss des Bundesparteitages nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands aus dem Bundesvorstand aus, dann ist nach spätestens sechs Monaten ein Parteitag einzuberufen, auf dem eine Nachwahl stattfindet. Die nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands aus.

(4) Scheiden der Bundesschatzmeister oder der Bundesgeschäftsführer vorzeitig aus ihrem Amt, benennt der Bundesvorstand bis zu einer Nach- oder Neuwahl unverzüglich einen kommissarischen Ersatz in Anwendung von § 30 Absatz 2.

(5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können zum Mitglied des Bundesvorstands auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 32 – Geschäftsführender Bundesvorstand, Außen- und Innenvertretung

(1) Die drei Bundesvorsitzenden, der Bundesgeschäftsführer und stellvertretende Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister sowie die stellvertretenden Bundesgeschäftsführer und die stellvertretenden Bundesschatzmeister bilden innerhalb des Bundesvorstands gemeinsam einen geschäftsführenden Bundesvorstand im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Nach außen und innen vertretungsberechtigter Vorstand der MIETERPARTEI sind jeweils gemeinsam entweder a) zwei der drei Bundesvorsitzenden oder b) einer der drei Bundesvorsitzenden mit dem Bundesgeschäftsführer oder c) einer der drei Bundesvorsitzenden mit dem Bundesschatzmeister oder d) der Bundesgeschäftsführer mit dem Bundesschatzmeister oder e) einer der drei Bundesvorsitzenden oder der Bundesgeschäftsführer mit den beiden stellvertretenden Bundesgeschäftsführern oder f) einer der drei Bundesvorsitzenden oder der Bundesschatzmeister mit den beiden stellvertretenden Bundesschatzmeistern. Nach innen vertretungsberechtigter Vorstand der MIETERPARTEI ist außerdem Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands oder eine Mehrheit des gesamten Vorstands oder eine von einer Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands, einer Mehrheit des gesamten Vorstands oder von nach Satz 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern für eine besondere Angelegenheit zur Vertretung nach innen beauftragte Person.

§ 33 – Aufgaben des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet als Kollegialorgan insbesondere die politische Arbeit der MIETERPARTEI und beschließt über alle politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitags und koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien und Organen des Bundesverbands, den Programmforen, den Regionalverbänden und gegebenenfalls Landesverbänden und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Der geschäftsführende Bundesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstands alle laufenden organisatorischen Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

- (2) Der Bundesvorstand befundet über alle organisatorischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag.
- (3) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Bundesverbands dürfen von dem Bundesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und eines vom Bundesparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden.
- (4) Die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind zu dokumentieren.
- (5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Bundesvorsitzender sowie mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands und gleichzeitig mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Bundesvorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zehnter Abschnitt – Ständige Konferenz der Städtischen Räume

§ 34 – Organisatorische Grundlage

(1) Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume ist das Parteiorgan, das den Städten und Verdichtungsräumen in Deutschland, die als urbane Zentren eine besonders hervorgehobene Funktion in der regionalen Raumordnung und Wirtschaftsgeographie einnehmen als politische Stimme und Vertretung dienen soll. Der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume sollen alle Parteimitglieder beziehungsweise Stadtverbände der MIETERPARTEI aus dem gesamten Bundesgebiet nach folgenden Maßgaben organisatorisch zugehörig sein: die Gebiete aller Großstädte im Bundesgebiet (alle kreisfreien Städte oder kreisangehörigen Einzelgemeinden – Städte – im Bundesgebiet mit mehr als 100.000 Einwohnern), die Gebiete aller Landeshauptstädte der Bundesländer, die Gebiete im Bundesgebiet bestehender Kommunalverbände besonderer Art, die Gebiete aller (kreisfreien oder kreisangehörigen) Mittelstädte im Bundesgebiet mit mehr als 70.000 Einwohnern, die Sitz einer staatlichen Universität sind. Nach Satz 1 und 2 werden gebietliche Zugehörigkeiten der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume wie folgt zugeordnet: 1. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Nord: die Freie und Hansestadt Hamburg, die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven in der Freien Hansestadt Bremen, die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck im Bundesland Schleswig-Holstein, die kreisfreien Städte Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wolfsburg und die kreisangehörigen Städte Göttingen, Hildesheim, Lüneburg sowie als Kommunalverband besonderer Art das Gebiet der Region Hannover im Bundesland Niedersachsen; 2. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Nordost: die kreisfreien Städte Cottbus und Potsdam im Bundesland Brandenburg, die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und die Bundeshauptstadt Berlin; 3. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Mitte: die kreisfreien Städte Erfurt, Gera und Jena im Bundesland Thüringen, die kreisfreien Städte Halle und Magdeburg im Bundesland Sachsen-Anhalt, die kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig im Bundesland Sachsen; 4. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Nordrhein-Westfalen: die kreisfreien Städte Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und die kreisangehörigen

Städte Bergisch Gladbach, Iserlohn, Moers, Neuss, Paderborn, Recklinghausen, Siegen, Witten sowie als Kommunalverband besonderer Art das Gebiet der Städtereion Aachen im Bundesland Nordrhein-Westfalen; 5. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Südwest: die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz und Trier im Bundesland Rheinland-Pfalz, die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden und die kreisangehörigen Städte Gießen und Marburg an der Lahn im Bundesland Hessen, die Stadtkreise Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart, Ulm und die kreisangehörigen Städte Konstanz, Ludwigsburg, Reutlingen, Tübingen im Bundesland Baden-Württemberg sowie als Kommunalverband besonderer Art das Gebiet des Regionalverbands Saarbrücken im Bundesland Saarland; 6. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Bayern: die kreisfreien Städte Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg im Bundesland Bayern. Sind durch gesetzliche Gebietsänderungen Zuordnungen nach den vorstehenden Maßgaben nach Satz 3 betroffen, so gilt dennoch die Maßgabe der Zuordnung nach Satz 3 bis zu einer Anpassung dieses Organisationstatuts auf dem Weg der Satzungsänderung.

(2) Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume besteht aus je 10 Vertretern für jeden nach § 34 Absatz 1 und 2 zu bildenden Regionalverband. Die Vertreter aus jedem Regionalverband werden von den Mitgliedern der nach Absatz 1 betreffenden Stadtverbände des Regionalverbands auf einer gemeinsamen Regionalversammlung für bis zu 2 Jahre gewählt.

(3) Für die Ständige Konferenz der Städtischen Räume wird ein Bundessprecherrat gebildet, der von den Mitglieder der Ständigen Konferenz (siehe Absatz 2) gewählt wird.

(4) Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der ihr nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich möglichen Gesamtmitgliederzahl an einer Tagung der Ständigen Konferenz teilnehmen.

(5) Als Untergliederung der Ständigen Konferenz ist für jeden Regionalverband eine Vollversammlung der dem jeweiligen Regionalverband nach Absatz 1 zuzuordnenden Mitglieder der MIETERPARTEI zu bilden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz. Die Satzungen der Regionalverbände können auf der Grundlage der Maßgaben nach Satz 1 die Bildung eines (ständigen) Regionalausschusses der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume für den Bereich ihres Regionalverbands vorsehen.

(6) Die der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugeordneten Stadtverbände genießen Antragsrecht an die Ständige Konferenz der Städtischen Räume.

(7) Alles Weitere ist durch eine zu beschließende Geschäftsordnung durch die Ständige Konferenz der Städtischen Räume zu regeln.

§ 35 – Aufgaben der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume

Der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume obliegt insbesondere die Befassung mit allen Belangen städtischer Verdichtung und urbaner Entwicklungsprozesse und allen sich daraus ergebenden fachpolitischen Fragestellungen. Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume arbeitet hierzu kontinuierlich durch eigene Vorschläge und Beschlüsse innerhalb der MIETERPARTEI an diesen politischen Fragestellungen, entwickelt entsprechende politische Initiativen und verfügt insbesondere über ein direktes Antragsrecht auf dem Bundesparteitag sowie an den Bundesvorstand der MIETERPARTEI.

Elfter Abschnitt – Ständige Konferenz der Ländlichen Räume

§ 36 – Organisatorische Grundlage

(1) In der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume sind alle Mitglieder beziehungsweise Gemeindeverbände für kreisangehörige oder kreisfreie Einzelgemeinden der MIETERPARTEI im Bundesgebiet zugeordnet, deren Gebietszugehörigkeit nicht nach § 34 Absatz 1 dieses Organisationsstatus der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugeordnet ist.

(2) Die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume besteht aus je 10 Vertretern für jeden der nach § 19 Absatz 1 und 2 zu bildenden Regionalverband der MIETERPARTEI. Die Vertreter aus jedem Regionalverband werden von den Mitgliedern der nach Absatz 1 betreffenden Gemeindeverbände des Regionalverbands auf einer gemeinsamen Regionalversammlung für bis zu 2 Jahre gewählt.

(3) Die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der ihr nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich insgesamt möglichen Mitgliederzahl an einer Tagung der Ständigen Konferenz teilnehmen.

(4) Für die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume wird ein Bundessprecherrat gebildet, der von den Mitgliedern der Ständigen Konferenz (siehe Absatz 2) gewählt wird.

(5) Als Untergliederung der Ständigen Konferenz ist für jeden Regionalverband eine Vollversammlung der dem jeweiligen Regionalverband nach Absatz 1 zuzuordnenden Mitglieder der MIETERPARTEI zu bilden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz. Die Satzungen der Regionalverbände können auf der Grundlage der Maßgaben nach Satz 1 die Bildung eines (ständigen) Regionalausschusses der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume für den Bereich ihres Regionalverbands vorsehen.

(6) Die der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugeordneten Gemeindeverbände genießen Antragsrecht an die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume.

(7) Alles Weitere ist durch eine zu beschließende Geschäftsordnung durch die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume zu regeln.

§ 37 – Aufgaben der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume

Der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume obliegt insbesondere die Befassung mit allen Belangen regionaler Strukturpolitik und der Entwicklung ländlicher Räume sowie

allen sich daraus ergebenden fachpolitischen Fragestellungen. Die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume arbeitet hierzu kontinuierlich durch eigene Vorschläge und Beschlüsse innerhalb der MIETERPARTEI an diesen politischen Fragestellungen, entwickelt entsprechende politische Initiativen und verfügt insbesondere über ein direktes Antragsrecht auf dem Bundesparteitag sowie an den Bundesvorstand der MIETERPARTEI.

§ 38 – Führung des Mitgliederverzeichnisses

Das zentrale Mitgliederverzeichnis nach § 6 ist so anzulegen und zu führen, dass jedes Parteimitglied entweder der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume oder der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugeordnet ist.

HAUPTTEIL E – ORDNUNGSVERFAHREN, SCHIEDSGERICHTE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zwölfter Abschnitt – Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen

§ 39 Pflichtverstöße und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Grundsätze oder die innere Ordnung der MIETERPARTEI oder die Schädigung des öffentlichen Ansehens der MIETERPARTEI können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (3) Anträge auf die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme können nur vom Vorstand des Bundesverbandes oder dem Vorstand eines Regionalverbandes beim zuständigen Schiedsgericht eingebracht werden.
- (4) In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit und nur unter der Voraussetzung, weiteren Schaden von der MIETERPARTEI abzuwenden sind der Bundesvorstand oder ein Regionalvorstand im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung grundsätzlich befugt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen, über die das zuständige Schiedsgericht unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muss; das Schiedsgericht ist in so einem Fall befugt, solche vorläufige Maßnahmen des Bundesvorstandes oder eines der Regionalvorstände unmittelbar zu widerrufen und aufzuheben.
- (5) Gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen können Schiedsgerichte der MIETERPARTEI angerufen werden.

§ 40 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Parteimitglied hat die Pflicht, das öffentlich Ansehen oder die innere Ordnung der MIETERPARTEI durch eigenes Handeln oder Unterlassen insbesondere nicht erheblich zu schädigen.
- (2) Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, seinen Beitragszahlungen zeitgerecht nachzukommen.

§ 41 – Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder innere Ordnung der MIETERPARTEI und fügt ihr damit Schaden zu oder schädigt das öffentliche Ansehen der MIETERPARTEI durch eigenes Handeln oder Unterlassen in erheblichem Umfang, so können durch den Vorstand des Regionalverbandes, dem das Mitglied zuzuordnen ist, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Besteht kein Regionalverband, ist der Bundesvorstand befugt, an Stelle des Regionalvorstandes zu handeln oder den Vorgang dem Vorstand eines anderen Regionalverbandes zuzuweisen.

(2) Gegen ein Parteimitglied, das gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder innere Ordnung verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der MIETERPARTEI in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können als Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: 1. Parteiöffentliche Rüge; 2. Enthebung von einem Parteiamt; 3. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von zwei Jahren; 4. Ausschluss des Mitglieds von der Mitwirkung in einem Parteiforum der MIETERPARTEI bis zur Höchstdauer von zwei Jahren; 5. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren. Diese Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die innere Ordnung der MIETERPARTEI verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

(4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann auf begründeten Antrag des Vorstands der Bundesorganisation nur durch Zustimmung eines Bundesparteitags wieder als Mitglied in die MIETERPARTEI aufgenommen werden.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Regionalvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(6) Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann der Ausschluss der Ausübung der Recht als Parteimitglied nicht durch den Bundesvorstand sondern nur durch

einstweilige Anordnung durch das Bundesschiedsgericht verfügt werden, sofern ein Antrag auf Parteiausschluss gegen das betroffene Mitglied des Bundesvorstands ordnungsgemäß eingeleitet ist.

§ 42 - Unterlassung der Beitragszahlung

(1) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge im Zahlungsverzug und gleicht den Zahlungsrückstand auch nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung durch den Vorstand des Regionalverbandes nicht aus, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das nähere bestimmen die Satzungen der Regionalverbände.

(3) Außerdem soll mit einem Mitglied, das mindestens 6 Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen in Zahlungsverzug geraten ist von der zuständigen Gliederung das persönliche Gespräch gesucht werden, um durch eine Klärung des eingetretenen Zahlungsverzugs einen Verlust der Mitgliedschaft zu vermeiden.

(4) Bei Verlust der Mitgliedschaft nach Maßgabe des Absatz 1 stellt die Bundesgeschäftsstelle die Beendigung der Mitgliedschaft durch Zahlungsver säumnis fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

§ 43 - Ordnungsmaßnahmen gegen Parteigliederungen

(1) Verstößt ein Regional- oder Gemeindeverband, ein Programmforen, eine Projektgruppe, ein Landesverband, ein Kreisverband, ein Gremium, eine andere Gliederung oder ein Organ der MIETERPARTEI schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der MIETERPARTEI, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich: 1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen; 2. Ausschluss oder Amtsenthebung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes; 3. Auflösung des Verbandes.

(2) Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

(3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Regional- oder Gemeindeverband, ein Programmforum, eine

Projektgruppe, ein Landesverband, ein Kreisverband oder eine andere Gliederung, ein Gremium oder Organ der MIETERPARTEI die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen beharrlich gegen die grundlegende politische Zielsetzung der Partei handeln.

(4) Ordnungsmaßnahmen gegen Regionalverbände, Programmforen, Projektgruppen oder Landesverbände werden vom Bundesvorstand, Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände oder Basisgruppen vom zuständigen Regionalverband verhängt. Der zeitlich nächstfolgende Parteitag des Bundesverbandes oder des zuständigen Regionalverbandes hat die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.

§ 44 – Ordnungsmaßnahmen gegen Nicht-Parteimitglieder

In Programmforen beziehungsweise Projektgruppen können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen analog zu den Bestimmungen der §§ 40 und 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Personen, die nicht Mitglied der MIETERPARTEI sind, aber in einem Programmforum beziehungsweise in Projektgruppen der MIETERPARTEI mitwirken, verhängt werden. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Widerspruch gegen eine Erstentscheidung durch das zuständige Schiedsgericht.

Dreizehnter Abschnitt - Schiedsgerichtsbarkeit

§ 45 – Schiedsgerichte

(1) Schiedsgerichte der MIETERPARTEI bestehen ausschließlich beim Bundesverband und bei den Regionalverbänden. Jedes Schiedsgericht besteht aus mindestens einer Spruchkammer.

(2) Als Spruchkammer treffen Schiedsgerichte ihre Entscheidungen zu den jeweiligen Fällen grundsätzlich in der Zusammensetzung aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei der vier Beisitzer und der Vorsitzende sind dabei ständige Mitglieder des Schiedsgerichts, die vom jeweiligen Parteitag beziehungsweise der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Je einen weiteren Beisitzer benennen die Parteien des jeweils zu verhandelnden Streitfalls.

(3) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt das Schiedsgerichtsordnung.

(4) Die Satzungen eines Regionalverbandes können festlegen, dass als Mitglieder des Regionalschiedsgerichts auch Parteimitglieder der MIETERPARTEI wählbar sind, die einem anderen Regionalverband angehören. Die Wahl eines Parteimitglieds in mehr als nur ein Schiedsgericht der MIETERPARTEI ist unzulässig.

(5) Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Vorstandes eines Regionalverbandes oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitglied eines Schiedsgerichts sein. Mitglieder des Vorstandes eines Landesverbandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts in ihrem Regionalverband sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

(6) Die Schiedsgerichte sind zuständig für: Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Gremien, Gliederungen, Gebietsverbänden, Landesverbänden, Kreisverbänden, Programmforen, Organen der MIETERPARTEI oder zwischen Parteimitgliedern und Gremien, Gliederungen, Gebietsverbänden, Landesverbänden, Kreisverbänden, Programmforen oder Organen der MIETERPARTEI zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden; Ordnungsmaßnahmen gegen Regionalverbände, Gemeindeverbände, Landesverbände, Kreisverbände, Parteiorgane, Programmforen, Gremien oder Organe der Programmforen, Projektgruppen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

(7) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über: Beschwerden gegen Entscheidungen der Regionalschiedsgerichte, ersatzweise kann die Überprüfung einer Beschwerde durch das Bundesschiedsgericht auch an ein anderes Regionalschiedsgericht überwiesen werden; Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Regionalverbänden, zwischen Bundesverband und Programmforen, zwischen Regionalverbänden, zwischen Regionalverbänden und Landesverbänden, zwischen Landesverbänden, die nicht dem selben Regionalverband zuzuordnen sind, zwischen Gemeindeverbänden, zwischen Kreisverbänden, die nicht dem selben Regionalverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände; Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane sowie die Auflösung eines Regionalverbands oder von Landesverbänden; die Bestimmung eines Regionalschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Regionalschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

(8) Die Regionalschiedsgerichte entscheiden über: Ordnungsmaßnahmen gegen

Parteimitglieder des Regionalverbandes; Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Regionalvorstands, Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Regionalverbände und deren Mitglieder, sowie die Auflösung von Gemeindeverbänden oder eines Kreisverbands; in allen Fällen, in denen eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts nicht gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind; Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglied er des Bundesvorstandes, durch das Regionalschiedsgericht des Regionalverbandes, dem das Bundesvorstandsmitglied angehört.

(9) Parteimitgliedern steht in einem Schiedsverfahren eine Berufung zu. Die Berufung richtet sich an das Bundesschiedsgericht, das Bundesschiedsgericht kann die Berufung entweder einem anderen Regionalschiedsgericht als dem des Erstverfahrens zuweisen oder das Verfahren selbst verhandeln. Für Berufungsverfahren finden dieselben Verfahrensregeln wie für Erstverfahren Anwendung.

Vierzehnter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 46 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Regionalverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Bei der Auflösung eines Regionalverbandes genügt die Urabstimmung unter den Mitgliedern des betroffenen Regionalverbandes.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Regionalverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, nach der Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen, um Rechtskraft zu erlangen.

(6) Im Falle einer Auflösung der Bundespartei erfolgt über die Verwendung ihres Vermögens eine gesonderte Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch den Bundesparteitag.

§ 47 Salvatorische Klausel, Satzungsänderungen, Verbindlichkeit, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Änderungen der Bundessatzung bedürfen der Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch einen Bundesparteitag. Diese Zwei-Drittel-Mehrheit muss mindestens die Stimmenanzahl von mehr als der Hälfte der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten umfassen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind nur wirksam, wenn der genaue Wortlaut der Änderung Gegenstand der unmittelbaren Beschlussfassung ist und den Stimmberechtigten zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftlich vorliegt.

(3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann auf einem Bundesparteitag nur beraten werden, wenn die vorgeschlagenen Satzungsänderung im Wortlaut mindestens acht Wochen vor Beginn des Bundesparteitages der Mitgliedschaft der MIETERPARTEI bekannt gemacht und beim Bundesvorstand eingereicht worden ist.

(4) Abweichungen von den Vorschriften nach Absatz 3 sind in dringenden Fällen nur zulässig, wenn dies vom beschließenden Parteitag mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

(5) Die Satzung der Regionalverbände und Gemeindeverbände und aller übrigen Gliederungen der MIETERPARTEI müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(6) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch den Parteitag vom 6. Mai 2017 in Kraft.

Abstimmungs- und Verfahrensordnung der MIETERPARTEI

Erster Abschnitt – Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen

§ 1 - Beschlussfähigkeit

Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 2 - Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) gefasst, soweit das Organisationsstatut und die Abstimmungs- und Verfahrensordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat die Versammlungsleitung durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt, diese Feststellung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 3 - Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel anwesender Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

Zweiter Abschnitt - Wahlen

§ 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann.

(2) Geheim sind insbesondere die Wahl von: Vorständen; Gremien der Programmforen; 25 Delegierten zu Parteitagen; Schiedskommissionen; Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter; Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

(3) Offen gewählt werden können: Versammlungsleitungen; Wahl- und Zählkommissionen; Antragskommissionen; Kontrollkommissionen; Revisoren.

(4) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Statt Stimmzetteln ist der Einsatz von Stimmgeräten zulässig, sofern die jeweilige Wahlversammlung dem zustimmt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(6) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge der Vorstände sollen Frauen und Männer ausgeglichen berücksichtigen.

(6) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.

(7) Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

(8) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 Ankündigung von Wahlen

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie zuvor ausreichend angekündigt worden sind. Als ausreichend angekündigt gilt dabei, dass jedes Mitglied spätestens zwei Wochen vor einer Wahl grundsätzlich Kenntnis vom Versammlungstermin und dem Stattfinden der Wahl erhalten haben soll und eine (vorläufige) Tagesordnung der Wahlversammlung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahl zugänglich sein soll. Elektronische Zusendung ist zulässig.

§ 6 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

Für die Aufstellung der Kandidaten zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder zum Europäischen Parlament gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Frauen und Männer sollen dabei als Kandidaten ausgeglichen vertreten sein.

§ 7 Vorschlagslisten und Wahlgänge

- (1) Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- (2) Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung in aufeinander folgenden und getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die Wahl gleichberechtigter Vorsitzender erfolgt in einer gemeinsamen Wahlhandlung.
- (4) Ist die Zahl der weiteren Mitglieder eines zu wählenden Vorstandes oder Gremiums nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 8 Erfolg einer Wahl eines Parteiamentes/Einzelwahl

- (1) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Erhält kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern sind Nein-Stimmen unstatthaft.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Listenaufstellung für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber kandidiert.

§ 9 Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit.
- (3) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind. Dies gilt sinngemäß auch mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang stattzufinden hat.
- (4) Bei Stimmgleichheit gelten § 6 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Delegierter verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 10 Abberufung aus wichtigem Grund

(1) Für die Abberufung von Funktionsträgern aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens begründet wäre; wenn das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger schwer und anhaltend geschädigt ist; wenn der Funktionsträger auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.

(2) Die Abberufung von Funktionsträgern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.

(3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 11 Nachwahlen

(1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.²⁷

(2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 12 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet und zulässig, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(3) Anfechtungsberechtigt sind: der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung; die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen; ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären; bei Programmforen auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei; der oder die von einer Abberufung Betroffene.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der jeweils zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.

§ 13 Nichtigkeit von Wahlen

(1) Der jeweils zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt; wenn jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl ein Schiedsgericht unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf; wenn nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist; wenn die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

§ 14 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

(1)Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.

(2) Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem zuständigen Vorstand entschieden worden ist. der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden. Für alle Wahlanfechtungen die nicht die Ebene des Bundesverbands und nicht die Ebene der Regionalverbände betreffen ist der Vorstand des jeweiligen Regionalverbands zuständig, für alle Wahlanfechtungen die die Ebene der Regionalverbände betreffen ist der Bundesvorstand zuständig. Anfechtungen die die Bundesebene betreffen werden vom Bundesvorstand selbst beschieden oder der Bundesvorstand überträgt die Angelegenheit einem Regionalvorstand zur Entscheidung, wobei auch durch die Übertragung die Frist zur Entscheidung von insgesamt zwei Wochen nicht überschritten werden darf.

(3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller; wenn die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten; oder der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied das zuständige Schiedsgericht anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim zuständigen Berufungsgericht zulässig, Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim zuständigen Berufungsgericht eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung entsprechend.

(5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn das zuständige Schiedsgericht entschieden hat.

(6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils zuständige Vorstand und das Schiedsgericht können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der jeweils zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.

(7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl nichtig ist oder gegen staatliches Wahlrecht verstößt oder erfolgreich angefochten wurde.

Dritter Abschnitt – Ablauf von Mitgliederversammlungen und Parteitag

§ 15 Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach der Satzung.

§ 16 Versammlungsleitung

(1) Ein Vorstandsmitglied der jeweiligen Gliederung eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.

(2) Anschließend führt er die Wahl eines Tagungspräsidiums durch. Die Hauptversammlung wählt das Tagespräsidium per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines ein Mitglied des Tagungspräsidiums selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands ein anderes Mitglied des Tagungspräsidiums die Versammlung; sind alle Mitglieder des Tagungspräsidiums betroffen, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands, sind auch alle Vorstandsmitglieder betroffen, wählt die

Hauptversammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes eine zeitweilige Versammlungsleitung.

(4) Soweit erforderlich, kann das Tagungspräsidium zu seiner Unterstützung eine Zählkommission durch die Hauptversammlung wählen lassen. Die Hauptversammlung wählt die Zählkommission per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

(5) Dem Tagungspräsidium stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (insbesondere Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 17 Protokollführung

(1) Das Tagungspräsidium erstellt ein Versammlungsprotokoll. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen dem Protokoll als besondere Anlage beigefügt werden, sofern sie schriftlich vorliegen.

(3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens drei 29 Vorstandsmitgliedern und dem vollständigen Tagungspräsidium zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 18 Tagesordnung

(1) Das Tagungspräsidium stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Das Tagungspräsidium kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.

(4) Das Tagungspräsidium ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(5) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 20 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt das Tagungspräsidium eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die Hauptversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Vierter Abschnitt – Beratungen und Anträge

§ 21 Behandlung von Beratungsgegenständen

(1) Das Tagungspräsidium eröffnet für jeden Beratungsgegenstand die Aussprache.

(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern ein Sachzusammenhang besteht.

- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt das Tagungspräsidium das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt das Tagungspräsidium die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.³⁰
- (5) Das Tagungspräsidium kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Beratung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt das Tagungspräsidium etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 22 Anträge zum Verfahren und zur Abstimmungs- und Verfahrensordnung

- (1) Anträge zum Tagungsablauf können jederzeit gestellt werden. Das Tagungspräsidium kann verfügen, dass Anträge zum Tagungsablauf schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über Anträge zum Tagungsablauf ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag zum Tagungsablauf, auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zum Tagungsablauf sind zulässig:
Antrag auf
1. Vertagung der Versammlung
 2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 3. Übergang zur Tagesordnung
 4. Nichtbefassung mit einem Antrag
 5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 6. Sitzungsunterbrechung
 7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
 8. Schluss der Rednerliste
 9. Begrenzung der Redezeit
 10. Verbindung der Beratung
 11. Besondere Form der Abstimmung
 12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern das Abstimmungs- und Verfahrensordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet das Tagungspräsidium den Gang der Handlung.
- (2) Von der Abstimmungs- und Verfahrensordnung kann abgewichen werden, sofern eine beschlußfähige Mehrheit einer Versammlung ein anderes Vorgehen beschließt.

Beitrags- und Finanzordnung der MIETERPARTEI

Erster Abschnitt – Grundsätze, Haushaltsplan, Rechenschaftsberichte, Prüfungswesen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Bundesverband der MIETERPARTEI und alle übrigen Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (3) Der Schatzmeister informiert den Bundesvorstand regelmäßig über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.
- (4) In Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Beitrags- und Finanzordnung regeln Gliederungen und Untergliederungen das Nähere und erlassen im Sinne des Parteiengesetzes notwendige Ergänzungen in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zuständigkeit

Dem Bundesschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 3 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Bundesverband und alle übrigen Gebietsverbände und Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Parteiengesetz vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen an die MIETERPARTEI und ihre Gliederungen und Gebietsverbände jährlich erstellen zu können, werden alle den Gebietsverbänden und Gliederungen zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten²³ Personenkonten zentral durch den Gesamtverband der Partei erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 4 Durchgriffsrecht

Der Bundesschatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederung. Er hat das Recht auch in Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat insbesondere der Gesamtverband der Partei das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Der Bundesverband und die Gliederungen sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(4) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 6 Durchführungsgrundsätze zur Haushaltsbewirtschaftung

(1) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

(2) So weit für das angelaufene Haushaltsjahr noch keine von den Vorständen beschlossenen Haushalte vorliegen, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht²⁴ übersteigen.

(3) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(4) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel des Bundesverbands überschritten wird, verfügt der Bundesschatzmeister über ein Vetorecht gegenüber den Haushalten aller Gliederungen der MIETERPARTEI.

§ 7 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Regionalverbände und Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

§ 8 Rechenschaftsbericht der Gliederungen und Untergliederungen

Untergliederungen legen den Gliederungen jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 9 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Es ist Gliederungen und Untergliederungen der MIETERPARTEI nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten.

(2) Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Vorstand der Gesamtpartei bestellt wird.

§ 10 Prüfwesen

(1) Der Bundesverband und alle übrigen Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß gewählte Rechnungsprüfer entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der MIETERPARTEI ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden 25 sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederungen stehen.

- (3) Der Bundesverband und die Gliederungen bestellen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 23 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes Prüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Schatzmeister, kann durch Prüfbeauftragte jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung oder Untergliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt – Zuwendungen und Spenden

§ 11 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 12 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Gesamtverband der Partei oder eine Gliederung der MIETERPARTEI sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Gesamtverband der Partei weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind in diesem Sinne neben dem Schatzmeister die Vorsitzenden und gegebenenfalls Geschäftsführer der jeweiligen Gliederung.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 13 Vereinnahmung von Spenden, Unzulässige Spenden

- (1) Der Bundesverband und die Gliederungen und deren Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (2) Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind.
- (3) Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Bundesverband unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (4) Hat ein Gebietsverband oder eine Gliederung unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden

nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert der Gebietsverband oder die Gliederung gemäß § 31a Parteiengesetz den nach der jeweiligen Beschlusslage jeweils zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(5) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Spenden an eine oder mehrere Gliederung, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und gegebenenfalls Verwendungszweck veröffentlicht.²⁷

§ 15 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 16 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

Dritter Abschnitt - Mitgliedsbeiträge

§ 17 Höhe Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mindestmitgliedsbeitrag für berufstätige Mitglieder beträgt 60 Euro pro Kalenderjahr. Jedes Mitglied kann mit der MIETERPARTEI einen höheren Mitgliederbeitrag als den Mindestmitgliedsbeitrag vereinbaren, als Orientierung kann ein Richtwert von 1 % des jeweiligen Nettoeinkommens dienen.

(2) Für Nichterwerbstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 24 Euro pro Kalenderjahr.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten. Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben. Für Nichtberufstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen ist grundsätzlich eine monatsweise oder quartalsweise Zahlung möglich.

(4) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde. Ein Mitglieder mit gemindertem Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz 2 befindet sich im Verzug, wenn der geminderte Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(5) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist an den Bundesverband zu entrichten.

(7) Über besondere Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt.

(8) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht in den Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 2 b Absatz 1 dieser Satzung nicht.

(9) Der Rat der Schatzmeister nach § 20 dieses Beitrags- und Finanzordnungs erarbeitet

Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 18 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages gilt folgender Grundschlüssel: Auf den Bundesverband entfallen 30 %, auf den Regionalverband 30 % und auf den Gemeindeverband 40 % des Mitgliedsbeitrages. Die Anteile für den Regionalverband gehen an den Bundesverband über, sofern ein Regionalverband nicht besteht.
- (2) Besteht ein Landesverband, ändert sich für die betroffenen Mitgliedsbeiträge der Verteilungsschlüssel wie folgt: der Regionalverband erhält 25 %, der Gemeindeverband 35 %, der Landesverband 10 %. Der Grundanteil des Bundesverbands nach Absatz 1 bleibt unverändert.
- (3) Besteht ein Kreisverband, ändert sich für die betroffenen Mitgliedsbeiträge der Verteilungsschlüssel wie folgt: der Gemeindeverband erhält 25 %, der Kreisverband erhält 10 %. Die Anteile für den Bundesverband, die Regionalverbände oder einen Landesverband nach Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unverändert.
- (4) Besteht kein Gemeindeverband, fällt der Anteil für den Gemeindeverband an den jeweiligen Regionalverband.
- (5) In jedem Regionalverband kann für die Gemeinde- und Stadtverbände und sonstigen Organe und Gliederungen der Partei in seinem Gebiet ein weiterführender Finanzausgleich durch die Regionalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Die Rat der Schatzmeister nach § 20 dieses Beitrags- und Finanzordnungs ist insbesondere zuständig, Änderungsvorschläge zur Aufteilung der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 bis 3 zu erarbeiten.

Vierter Abschnitt – Staatliche Teilfinanzierung und Finanzausgleich

§ 19 Staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der Schatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband der Partei und gegebenenfalls Gliederungen die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit Vertretern der Gliederungen.

§ 20 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen dem Bundesverband und nachgeordneten Gebietsverbänden beziehungsweise Gliederungen wird vom Rat der Schatzmeister vorgenommen.
- (2) Dem Rat der Schatzmeister gehören der Bundeschatzmeister als Vorsitzender, die Schatzmeister der Regionalverbände und die Schatzmeister von Landesverbänden an, sofern Landesverbände bestehen. Der Bundesvorstand kann weitere Mitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Rat der Schatzmeister berufen.
- (3) Beschlüsse des Rats der Schatzmeister zum Finanzausgleich kommen nur zu Stande, wenn eine Mehrheit aller zum Rat der Schatzmeister Stimmberechtigten zustimmt.
- (4) Der Rat wird vom Bundeschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes eines Regionalverbands oder Landesverbands binnen einer Frist von sechs Wochen einberufen.
- (5) Der Bundesschatzmeister und die anderen Schatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Sitzungsteilnahme benennen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit der Annahme durch den Bundesparteitag in Kraft

Schiedsgerichtsordnung der MIETERPARTEI

§ 1 Schiedsgerichtsordnung und Verfahrensgrundsätze

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Schiedsgerichtsordnung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Schiedsgericht des Bundesverbands und den Schiedsgerichten der Regionalverbände.
- (3) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
- (4) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können den Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 2 Verfahrensbeteiligte und Antragsberechtigte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind: 1. Antragsteller; 2. Antragsgegner; 3. Beigeladene.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (4) Im Schiedsgerichtsverfahren antragsberechtigt sind: 1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen; 2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird; 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 3 Anträge und Schriftsätze

- (1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regionalschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Regionalverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 4 Schiedsrichter der Streitparteien

- (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Schiedsrichter, die Mitglied der MIETERPARTEI sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Streitparteien für die Benennung der Schiedsrichter eine Ausschlussfrist setzen. Wird der Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
- (2) Die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 6 Verfahrensvorbereitung

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsgerichtsordnung und das Organisationsstatut keine anderweitigen Regelungen treffen.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muss enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung; 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

(4) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 7 Alleinentscheid durch Vorbescheid

(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen einen Vorbescheid des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 8 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden ergehen. Der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzern abstimmen.

(3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 9 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern.

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der MIETERPARTEI öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann öffentlich.

(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen.

- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Entscheidung und Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.
- (4) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 11 Zustellungen

- (1) Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- (2) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.
- (3) Kann der Beteiligte unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteilgliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit der Annahme durch den Bundesparteitag in Kraft.